

Vereinbarung über eine wissenschaftliche Arbeit

zwischen

NÖ Landesgesundheitsagentur

Kaufmännische/r Direktor/in des Klinikums/Direktion des PBZ/PFZ/ ODER Mag. Dr. Michael Fischer, Bakk. MSc, Leiter der Abteilung für Forschung & Innovation Stattersdorfer Hauptstraße 6/C, 3100 St. Pölten
(nachstehend „NÖ LGA“)

und

Name

Studierender der Hochschule

Studiengang

(nachstehend „Autor“)

(gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet)

Präambel

Dem Autor, Studierendem an der Aus- und Weiterbildungseinrichtung [Bezeichnung] und im folgenden "Autor" genannt, wird ermöglicht, eine wissenschaftliche Arbeit im Rahmen seiner Ausbildung zum Thema „XXX“, unentgeltlich und mit Daten/Informationen der NÖ LGA, der mit der NÖ LGA verbundenen Unternehmen, der Gesundheitseinrichtung(en) der NÖ LGA, den MitarbeiterInnen der NÖ LGA zu erstellen.

1. Rahmenbedingungen

- 1.1. Die wissenschaftliche Arbeit hat gemäß dem „Leitfaden zu Einreichung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten in den Einrichtungen der NÖ Landesgesundheitsagentur, ihrer Organisations- oder Servicegesellschaften“, welcher als Anhang einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, und auf Basis der gemäß der Richtlinie/des Leitfadens eingereichten und von der NÖ LGA freigegebenen Unterlagen, welche dieser Vereinbarung als Anhang beigegeben sind, zu erfolgen.
- 1.2. [Die Freigabe der wissenschaftlichen Arbeit und Bereitstellung oben genannter [Daten/Informationen] erfolgt unter der Bedingung, dass vor Offenlegung der [Daten/Informationen] zwischen den Parteien eine Vereinbarung über einen Sperrvermerk schriftlich geschlossen wird, in der sich der Autor dazu verpflichtet, einen Sperrvermerk über einen näher zu bezeichnenden Zeitraum zu beantragen.] **BEI MUSTER OHNE SPERRVERMERK HERAUSNEHMEN**

2. Offen zu legende Informationen/Daten

Für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit werden dem Autor nachstehende [anonyme/pseudonyme – Bei Befragungen oder Interviews löschen, weil sie selbst anonymisieren müssen] Daten und/oder Informationen/Daten zur Verfügung gestellt:

[Daten/Informationen] (Hinweis: aus welchem Klinikum/aus welcher Abteilung;
Verweis auf Befragungsinstrument würde ausreichen
Unsere Leistung an den Studierenden)

3. Übermittlung der Arbeit und Präsentation

Die vom Autor fertig gestellte wissenschaftliche Arbeit ist – auf Nachfrage seitens NÖ LGA auch zusammen mit den anonymisierten bzw. pseudonymisierten Ergebnissen – an die NÖ Landesgesundheitsagentur in elektronischer Form zu übermitteln. Auf Aufforderung durch die Abteilung Forschung & Innovation hat der Autor die Ergebnisse der Arbeit vor der Abteilung Forschung & Innovation im Rahmen einer kurzen Präsentation zu präsentieren.

4. Verwendung der erhobenen Daten sowie Ergebnisse

Der NÖ LGA steht ein uneingeschränktes, unentgeltliches, unbefristetes, unwiderrufliches, weltweites und weiter lizenzierbares Nutzungsrecht an den Ergebnissen für eigene Forschungs-, Lehr- und Patienten-/ Patientinnen-/ Bewohner-/ Bewohnerinnen-versorgungszwecke zu.

5. Werknutzungsbewilligung

5.1. Der Autor räumt der NÖ LGA [nach Ablauf der Sperrfrist] auf unbestimmte Zeit das nicht-exklusive Recht ein, die wissenschaftlichen Arbeit mit dem Titel „[Titel]“, welche der NÖ LGA gemäß Punkt 3. dieser Vereinbarung nach Fertigstellung elektronisch übermittelt wird,

- a) ganz oder teilweise auf der Website der NÖ LGA örtlich und zeitlich unbeschränkt zur Verfügung zu stellen;
- b) ganz oder teilweise in elektronische Datenbanken (u.a. in eine interne Wissensdatenbank), elektronische Datennetze, etc. einzuspeisen und zu speichern und mittels digitaler oder anderweitiger Speicher- und Übertragungstechnik auf Abruf zur Wiedergabe oder zum Ausdruck öffentlich zur Verfügung zu stellen, z.B. über Push- und Pull-Medien, und/oder zu senden, z.B. zum Empfang mittels eines Computers, Handys und/oder sonstigen, auch mobilen Gerätes unter Einschluss sämtlicher Übertragungswege (Kabel, Funk, Mikrowelle, Satellit) und sämtlicher Verfahren (GSM, UMTS etc.);
- c) ganz oder teilweise einem Publikum zu präsentieren;
- d) unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte des Autors zu bearbeiten (einschließlich des Rechts, die wissenschaftliche Arbeit zu kürzen und übersetzen zu lassen) und bearbeitete Versionen der wissenschaftlichen Arbeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit (z.B. Weiterverarbeitung der Ergebnisse, Schulungen etc.) zu nutzen.

5.2. Das höchstpersönliche Recht des Autors als Urheber sowie das Recht als Autor

genannt zu werden, bleibt von diesen Bestimmungen unberührt. Der Autor räumt der NÖ LGA weiters das nicht-exklusive Recht ein, den Namen des Autors zur Verwertung der wissenschaftlichen Arbeit im Umfang dieser Werknutzungsbewilligung zu verwenden.

- 5.3. Der Autor sichert zu, dass er alleine berechtigt ist, über die in dieser Werknutzungsbewilligung der NÖ LGA eingeräumten Verwertungsrechte an der wissenschaftlichen Arbeit zu verfügen und über diese Rechte noch nicht verfügt zu haben. Der Autor sichert weiters zu, dass die wissenschaftliche Arbeit keine wie auch immer gearteten Rechte Dritter (einschließlich Persönlichkeitsrechte) verletzt.

6. Geheimhaltung

- 6.1. Der Autor ist verpflichtet, sämtlicher ihm im Rahmen der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der NÖ LGA, der mit ihr verbundenen Unternehmen und ihrer Gesundheitseinrichtung(en) geheim zu halten. Die Pflicht zur Geheimhaltung dieser Daten bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bzw. Fertigstellung der bezughabenden wissenschaftlichen Arbeit aufrecht.
- 6.2. Der Autor ist verpflichtet, sämtliche ihm im Rahmen der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit von der NÖ LGA bekanntgegebenen oder auf andere Weise zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Informationen und/oder Daten der NÖ LGA, der mit ihr verbundenen Unternehmen, ihrer Gesundheitseinrichtung(en) und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter geheim zu halten. Diese Daten dürfen als Grundlage für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit herangezogen, nicht aber veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung hat ausschließlich in anonymer und/oder aggregierter Form zu erfolgen, sodass ein Rückschluss auf eine bestimmte Person nicht möglich ist.
Sollten personenbezogene Daten veröffentlicht werden, ist die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person einzuholen (z.B. Name der befragten Person im Rahmen der Einholung einer „Expertinnenmeinung/Expertenmeinung“).
Die Pflicht zur Geheimhaltung dieser Daten bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bzw. Fertigstellung der bezughabenden wissenschaftlichen Arbeit aufrecht.

7. Datenschutz

- 7.1. Der Autor wird die unter Punkt 2. genannten Daten/Informationen ausschließlich zum Zweck der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit mit dem Titel „[Titel]“ und im Rahmen der von der NÖ LGA freigegebenen Unterlagen gemäß Leitfaden/Richtlinie verwenden.
- 7.2. Der Autor agiert betreffend sämtlicher Datenverarbeitungen im Rahmen der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung. Handelt es sich dabei um (indirekt) personenbezogene Daten (z.B. pseudonyme Daten), sind sämtliche datenschutzrechtliche Verpflichtungen und Bestimmungen (insbesondere Datenschutzgesetz i.d.g.F., Forschungsorganisationsgesetz i.d.g.F., Datenschutzgrundverordnung i.d.g.F.)

zu beachten. Dies betrifft insbesondere (aber nicht ausschließlich) Rechtsgrundlagen (z.B. Erstellung und Einholung einer Einwilligung bei eigener Datenerhebung gegenüber Betroffenen), Betroffenenrechte (Auskunft, Informationspflichten, ggf. Übermittlungsempfänger etc.), dem Stand der Technik entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen (z.B. Passwortschutz, Firewall o.ä.). Der Autor haftet für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach Art. 82 DSGVO.

- 7.3. Sofern es erforderlich ist, dass personenbezogene Daten, welche zum hier vereinbarten Zweck als Grundlage für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit dienen in die eigene Verfügungsgewalt des Autors übergehen bzw. vom Autor selbst erhoben werden (z.B. im Rahmen von Umfragen/Befragungen, Experteninterviews/Experteninterviews o.ä.), verpflichtet sich der Autor zu Löschung der Daten, sobald diese für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden (also die Erstellung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit im Sinne dieser Vereinbarung), nicht mehr erforderlich sind.

8. Haftung

- 8.1. Die Parteien sind einander für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der von ihnen aus dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen verantwortlich.
- 8.2. Der Autor haftet für Schäden die aus einem Verstoß gegen diese Vereinbarung entstehen.
- 8.3. Die Parteien haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist beiderseits ausgeschlossen.
- 8.4. Der Autor haftet dafür, dass die Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Ergebnisse (gem. Punkt 4.) sowie die Verwendung der von ihr/ihm zur Verfügung gestellten wissenschaftlichen Arbeit (gem. Punkt 3.) nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Sollte die NÖ LGA von einem Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung derart zur Verfügung gestellter Ergebnisse, erstellter Beschreibungen und/oder erhobener Daten und/oder der zur Verfügung gestellten wissenschaftlichen Arbeit in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Autor, die NÖ LGA diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten.
- 8.5. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, kann die NÖ LGA das eingeräumte Nutzungsrecht an den bereit gestellten Informationen entziehen.

9. Vertragsdauer und Beendigung

- 9.1. Diese Vereinbarung gilt bis zur Übermittlung und ggf. Präsentation der fertiggestellten wissenschaftlichen Arbeit (samt Unterlagen).
- 9.2. Davon unberührt bleibt das Recht auf vorzeitige Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei wesentlich Bestimmungen dieser Vereinbarung (insbesondere die Geheim- und Datenschutzverpflichtungen) verletzt hat. In diesem Fall kann die NÖ LGA das Nutzungsrecht der gem. Punkt 2. zur Verfügung gestellten Informationen entziehen.
- 9.3. Ebenso unberührt bleibt das Recht des Autors die Erstellung der Abschlussarbeit

abzubrechen. Der Autor hat die Abteilung FOIN schriftlich über einen Abbruch der Abschlussarbeit zu unterrichten.

- 9.4. Die Bestimmungen der Punkte 4. und 5. (soweit anwendbar) sowie 6 – 8. gelten über das Ende (Punkt 9.1. und 9.3) bzw. die vorzeitige Vertragsbeendigung des Vertrages (Punkt 9.2.) hinaus.
- 9.5. Die Werknutzungsbewilligung gemäß Punkt 5. der Vereinbarung kann im Rahmen einer gesonderten Kündigung aus wichtigem Grund entzogen werden. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages werden dadurch nicht berührt. In diesem Fall gelten die Punkte 4. sowie 6.-8. über das Ende des Vertrages hinaus.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Dieser Vertrag gibt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jede Änderung dieses Vertrags bedarf der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 10.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche setzen, die dem wirtschaftlichen und juristischen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Das gilt auch für allfällige Lücken dieses Vertrages.
- 10.3. Auf diesen Vertrag findet, unter Ausschluss von Kollisionsnormen, ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten.
- 10.4. Durch diesen Vertrag wird kein Dienst- oder Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien begründet.

Für die NÖ Landesgesundheitsagentur

LK/UK/PBZ/PFZ

Ort/Datum	Unterschrift

Autor

Ort/Datum	Unterschrift